

RS OGH 1997/2/26 7Ob2327/96y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1997

Norm

ABGB §879 Abs1 Bllö

ABGB §934

Sbg ROG §14

Rechtssatz

Durch die Bestimmung des § 14 SzbG ROG soll die aktive Bodenpolitik der Gemeinde durch privatwirtschaftliche Maßnahmen verwirklicht werden. Der Gesetzgeber sah sich dazu veranlaßt, weil die Verknappung auf dem Grundstücksmarkt ausschließlich auf dem Horten von Grundstücken durch die Grundeigentümer beruht. Ein Zwang zum Vertragsabschluß besteht allerdings nicht. Die Grundeigentümer werden aber motiviert, derartige Verträge abzuschließen, weil sie sonst nicht in den Genuß der wertsteigernden Baulandwidmung kommen. Zur Preisbildung bei solchen Baulandgrundstücken enthält das SzbG ROG nichts. Eine grobe Verletzung rechtlich geschützter Werte oder ein grobes Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung können zur Aufhebung des Vertrages gemäß § 879 ABGB oder § 934 ABGB führen. Beurteilungsgrundlage für die laesio enormis kann nur der Baugrundwert sein (im konkreten Fall der Marktwert für vergleichbares Bauland zur Errichtung sozialen Wohnbaus).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2327/96y
Entscheidungstext OGH 26.02.1997 7 Ob 2327/96y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107255

Dokumentnummer

JJR_19970226_OGH0002_0070OB02327_96Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at